



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

17. Dezember 2025

**- E-Mail-Verteiler U1 -**

**- E-Mail-Verteiler U2 -**

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Direktverbrauchs aus dem Betrieb von Anlagen zur  
Energieerzeugung**

GZ: III C 2 - S 7124/00010/002/173

DOK: COO.7005.100.3.13665284

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	1
II.	Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses .....	2
	Anwendungsregelung.....	2
	Schlussbestimmung.....	2

Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

### **I. Allgemeines**

- 1 Der bundesdurchschnittliche Arbeitspreis für Wärme wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) nicht mehr bereitgestellt. Eine Schätzung des Marktpreises für Wärme nach dem bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreis des jeweiligen Vorjahres auf Basis der jährlichen Veröffentlichungen des BMWE (sog. Energiedaten) in Übereinstimmung mit der umsatzsteuerlichen Vereinfachungsregelung in Abschnitt 2.5 Absatz 16 Satz 10 UStAE ist daher nicht mehr möglich.

Um den Unternehmern eine einfache Ermittlung der Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Wärmeabgabe zu ermöglichen, wird es nicht beanstandet, wenn die Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wärmeabgabe auch bei fehlendem Fernwärmeanschluss durch einen Ansatz eines fiktiven Verkaufserlöses in Höhe von 3 ct/kWh ermittelt wird.



Seite 2 von 2

## II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

- 2 Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2025 - III C 3 - S 7175/00036/001/054 (COO.7005.100.2.13583885) geändert worden ist, wird in Abschnitt 2.5 Abs. 16 der Satz 10 wie folgt gefasst:

**„<sup>10</sup>Aus Vereinfachungsgründen ist es jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Unternehmer die unentgeltliche Wärmeabgabe mit 3 ct/kWh bemisst.“**

### Anwendungsregelung

- 3 Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

### Schlussbestimmung

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

*Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*